

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn H. M., Fellbach

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn H. M., Fellbach, gegen die Landtagswahl vom 27. März 2011 als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

30. 09. 2011

Der Berichterstatter:

Nikolaos Sakellariou

Der Vorsitzende:

Jürgen Filius

Begründung

1.

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail- und Telefax-Schreiben vom 1. Mai 2011, das an die Landeswahlleiterin gerichtet war und von dieser am 17. Mai 2011 an den Landtag weitergeleitet wurde (Eingang: 19. Mai 2011), Einspruch gegen die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg am 27. März 2011 eingelegt. Mit Schreiben vom 2. Juni 2011, das am 6. Juni 2011 per Telefax und am 8. Juni 2011 im Original beim Landtag einging, hat der Einspruchsführer sein Vorbringen ergänzt.

Der Einspruchsführer thematisiert die Plagiatsvorwürfe gegen den Wahlbewerber der CDU für den Wahlkreis 15 Waiblingen bezüglich dessen Doktorarbeit und ficht dessen Kandidatur an. Ferner kritisiert er, dass manche Wahlkreise durch mehr Abgeordnete vertreten sind als andere.

Der Einspruch wurde zunächst lediglich als E-Mail bzw. per Telefax eingereicht. Der Einspruchsführer wurde bereits Anfang Mai von der Landeswahlleiterin darauf hingewiesen, dass Wahleinsprüche schriftlich einzulegen sind und der elektronische Weg nicht ausreicht.

Ausgegeben: 28. 10. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt:

Der Einsprechende wurde mit Schreiben der Landeswahlleiterin vom 4. Mai 2011 darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehe, nach § 3 Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG) innerhalb eines Monats, nachdem das endgültige Gesamtergebnis der Wahl im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 15. April 2011 bekannt gegeben worden sei, beim Landtag einen Wahleinspruch einzulegen. Falls gewünscht, würde der Wahleinspruch dem Landtag übermittelt, damit er gegebenenfalls als förmlicher Wahleinspruch behandelt werde. Allerdings seien Wahleinsprüche schriftlich einzulegen, der elektronische Weg reiche nicht aus. Falls die Landtagswahl angefochten werden solle, wurde zur Einhaltung des Formerfordernisses ein direkter schriftlicher Wahleinspruch beim Landtag empfohlen.

Der Einspruch ist deshalb bereits unzulässig. Er wäre auch nicht begründet.

Aus dem Anfechtungsprinzip in Verbindung mit dem Untersuchungsprinzip der Wahlprüfung ist zu fordern, dass Voraussetzung für den Einspruch ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag ist, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, worin ein Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 8. Auflage, Rn. 24 zu § 49). Im vorliegenden Fall wird aus dem Einspruch ein Verstoß nicht deutlich.

Der Einspruchsführer wurde weiter im Schreiben vom 4. Mai 2011 darauf hingewiesen, dass der Weg der Aufklärung der Plagiatsvorwürfe gegen den Abgeordneten nicht bekannt sei; die Plagiatsvorwürfe seien wahlrechtlich auch irrelevant. Wahlrechtlich allein entscheidend sei, ob die Wählbarkeit vorliege oder nicht (§ 9 Landtagswahlgesetz). Der Ausschluss der Wählbarkeit in entsprechenden Fällen setze den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch voraus. Ein solcher Richterspruch liege aber nicht vor.

Was die weder form- noch fristgerecht nachgeschobene Rüge betrifft, der gewählte Bewerber sei mit Lug und Trug zum Mandat gelangt, wird darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 15 bis 17 am 1. Februar 2011 beim Wahlvorschlag zum Namen des Bewerbers P. den akademischen Grad „Dr.“ zugelassen hat. Akademische Grade wie beispielsweise „Dr.“ sind zwar keine Namensbestandteile, werden aber auf der Grundlage spezieller gesetzlicher Regelungen als solche behandelt und in die Wahlvorschläge aufgenommen, wenn der Dokortitel im Melderegister (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Meldegesetz) gespeichert ist. Darüber gibt die Wählbarkeitsbescheinigung Aufschluss (vgl. Schreiber, Rn. 8 zu § 26 und Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 21). Diese Voraussetzungen waren bei dem Bewerber P. zum damaligen Zeitpunkt aufgrund einer Urkunde der Universität Tübingen gegeben, denn der Verlust des Dokortitels erfolgte erst nach der Wahl. Ein Wahlfehler liegt damit nicht vor. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich die erst im Nachhinein als unzutreffend herausgestellte Führung des Dokortitels in einer Druck oder Zwang oder Vergleichbares ausübenden Art und Weise auf die Bildung des Wählerwillens ausgewirkt hat.

Wegen der unterschiedlichen Zahl der Abgeordneten in den Landkreisen wurde neben den im Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl 2011 eingestellten Informationen zum Sitzzuteilungsverfahren ergänzend darauf hingewiesen, dass der Rems-Murr-Kreis mit insgesamt neun Abgeordneten im Landtag vertreten sei. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass dieser Landkreis mit 292.980 Wahlberechtigten die drei Wahlkreise 15 Waiblingen, 16 Schorndorf und 17 Backnang bilde, also bereits drei Direktmandate habe. Der Rems-Murr-Kreis sei größtmäßig nicht vergleichbar beispielsweise mit dem Main-Tauber-Kreis, der mit 103.549 Wahlberechtigten den Wahlkreis 23 Main-Tauber bilde. Die weiteren sechs Sitze im Rems-Murr-Kreis seien Zweitmandate, die den Bewerbern der Parteien zugeteilt wurden, die im Regierungsbezirk Stuttgart die höchsten prozentualen Stimmenanteile erreicht hätten. Auf den Wahlkreis 23 Main-Tauber sei dabei kein Zweitmandat entfallen.

3.

Der Einspruchsführer war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 LWPrG).

Der Einspruch wurde zunächst lediglich als E-Mail bzw. per Telefax eingereicht und hat daher nicht die gesetzlich erforderliche Schriftform (§ 5 Abs. 2 LWPrG). Die Einhaltung der Schriftform setzt eine eigenhändige Namensunterschrift im Original voraus (§ 126 BGB). Ein Original wurde nicht nachgereicht. Auf die Frage der Fristversäumnis kommt es daher hier nicht an.

Das weitere Schreiben des Einspruchsführers vom 2. Juni 2011 ist hingegen verfristet (§ 3 Abs. 2 LWPrG).

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch unzulässig ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Abs. 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.